



ANLAGE: 11 OPEL  
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: TECH1 G3-A1  
 Stand: 02.03.1998

Verkaufsbezeichnung: **OPEL OMEGA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
OMEGA-A	E284, E284/1	54 - 115	205/55R15-87	12A; 54A	10B; 11G; 11H; 11K; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P
		54 - 130	195/65R15	51G	
			195/65R15-90		
			205/60R15-89	12A	
			205/65R15	12A; 51G	
			205/65R15-93	12A	
			215/60R15-90	12A; 52A	
		225/50R15-90	12A; 52A; 54A; 57I		
130	205/55R15-87	12A; 54A; 57E; 57I			
OMEGA-A	E284/1	150	195/65R15	51G; 611	10B; 11G; 11H; 11K; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P
			205/65R15	12A; 51G; 611	
OMEGA-A	E284/2	54 - 92	195/65R15	51G	10B; 11G; 11H; 11K; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P
			195/65R15-90		
			205/55R15-87	12A; 54A	
			205/60R15-89	12A	
			205/65R15	12A; 51G	
			205/65R15-93	12A	
			215/60R15-90	12A; 52A	
225/50R15-90	12A; 52A; 54A; 57I				
OMEGA-A	E284/2	110 - 130	205/55R15-87	12A; 54A; 57E; 57I	10B; 11G; 11H; 11K; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P
			205/60R15-89	12A	
			205/65R15-93	12A	
			215/60R15-90	12A; 52A	
		225/50R15-90	12A; 52A; 54A; 57I		
		110 - 150	195/65R15	51G; 611	
	205/65R15	12A; 51G; 611			

Verkaufsbezeichnung: **OPEL OMEGA CARAVAN**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
OMEGA-A-CARAVAN	E285, E285/1	54 - 92	195/65R15-90		10B; 11G; 11H; 11K; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P
			205/55R15-87	12A; 54A; 57E; 57I	
			205/60R15-90	12A	
			215/60R15-90	12A; 52A	
			225/50R15-90	12A; 52A; 54A; 57I	
		54 - 130	195/65R15	51G	
			195/65R15-91		
OMEGA-A-CARAVAN	E285/2	110 - 130	205/65R15-93	12A	10B; 11G; 11H; 11K; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P
			215/60R15-93	12A; 52A	
			110 - 147	205/65R15	
		205/65R15-94	12A		
147	195/65R15	10N; 51G			

ANLAGE: 11 OPEL  
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: TECH1 G3-A1  
 Stand: 02.03.1998

Verkaufsbezeichnung: **OPEL OMEGA CARAVAN**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
OMEGA-A-CARAVAN	E285/2	54 - 87	205/55R15-87	12A; 54A; 57E; 57I	10B; 11G; 11H; 11K; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P
		54 - 92	195/65R15	51G	
			195/65R15-90		
			205/60R15-90	12A	
			205/65R15	12A; 51G; 54A	
			205/65R15-93	12A	
			215/60R15-90	12A; 52A	
			225/50R15-90	12A; 52A; 54A; 57I	

Verkaufsbezeichnung: **OPEL SENATOR**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
SENATOR-B	E478	66 - 130	215/60R15-90	52A	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P
			225/50R15-90	52A; 54A	
			225/55R15-92	52A	
		66 - 145	195/65R15	51G	
			205/65R15	51G	
			215/60R15	52A; 631	
			225/50R15	52A; 54A; 631	
			225/55R15	52A; 631	
SENATOR-B	E478/1	115 - 130	195/65R15	51G	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P; QDZ
			205/65R15	51G	
			215/60R15-90	52A	
			225/50R15-90	52A; 54A	
			225/55R15-92	52A	
SENATOR-B	E478/1	110 - 130	215/60R15-90	52A	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P
			225/50R15-90	52A; 54A	
			225/55R15-92	52A	
		110 - 150	195/65R15	51G; 611	
			205/65R15	51G; 611	
			215/60R15	52A; 631	
			225/50R15	52A; 54A; 631	
			225/55R15	52A; 631	

Verkaufsbezeichnung: **OPEL VECTRA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
VECTRA-A	E947/1	125	195/60R15	21P; 22I; 24C; 24M; 51G	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P
VECTRA-A-CC	E948/1		205/55R15-87	21B; 22B; 24C; 24M	
			225/50R15-90	22B; 22F; 24D; 57F; 57I	
VECTRA-A-X	E951/1	150	195/60R15	22I; 24J; 24M; 51G	Allradantrieb; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P
			205/55R15	22B; 24C; 24D; 51G	

ANLAGE: 11 OPEL  
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: TECH1 G3-A1  
 Stand: 02.03.1998

Verkaufsbezeichnung: **VECTRA-B**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
J96	e1*93/81*0030*.., e1*95/54*0030*..	100	195/60R15-87 205/55R15-87	22I; 24J; 24M 22B; 24J; 24M; 57I	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 722;
J96/KOMBI	e1*95/54*0044*..	100 - 125	195/65R15 205/60R15 225/50R15-90 225/55R15-92	22I; 24J; 24M; 51G 22B; 24J; 24M; 51G 21P; 22B; 22H; 24C; 24D 21P; 22B; 22H; 24C; 24D; 686	73C; 74A; 74P

**Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 10N) Gegebenenfalls aufgeführte Fabrikatsbindungen in den Fahrzeugpapieren sind beizubehalten.
- 11G) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21N) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der vorderen Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.

**ANLAGE: 11 OPEL**  
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.Radtyp: TECH1 G3-A1  
Stand: 02.03.1998

Seite: 5 von 6

- 22F) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22H) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 52A) Diese Reifengröße ist nicht mit M+S-Profil zulässig.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 57E) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Vorderachse zulässig.
- 57F) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse zulässig.
- 57I) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:
- |              |              |
|--------------|--------------|
|              | Reifengröße: |
| Vorderachse: | 205/55R15    |
| Hinterachse: | 225/50R15    |
- Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.  
Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 5GC) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1210kg.
- 5GI) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1240kg.
- 5GM) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1260kg.

**ANLAGE: 11 OPEL**  
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.Radtyp: TECH1 G3-A1  
Stand: 02.03.1998

Seite: 6 von 6

- 611) Die in den Fahrzeugpapieren enthaltenen Reifenfabrikats-Bindungen sind beizubehalten.
- 631) Es sind nur "ZR"-Reifen der folgenden Hersteller zulässig:  
BRIDGESTONE, CONTINENTAL, DUNLOP, FALKEN, FIRESTONE, FULDA, GOODRICH,  
GOODYEAR, KLEBER, MICHELIN, PIRELLI, SEMPERIT, TOYO, UNIROYAL und YOKOHAMA.  
Werden Reifen anderer Hersteller bzw. "VR"-Reifen verwendet, so ist eine Bestätigung des  
Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit erforderlich; die Eignung des verwendeten  
Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der  
Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 686) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:
- |              |                             |
|--------------|-----------------------------|
| Vorderachse: | Reifengröße:<br>205/60 R 15 |
| Hinterachse: | 225/55 R 15                 |
- Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.  
An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung  
(ASR) dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:
- |             |                       |
|-------------|-----------------------|
| Hersteller: | Typ:                  |
| UNIROYAL    | Rallye 440            |
| CONTINENTAL | CZ 99                 |
| GOODYEAR    | EAGLE GSN, EAGLE NCT3 |
| MICHELIN    | MXM                   |
- Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des  
Tiefbetts angebracht werden.
- 722) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire  
and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind,  
zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei  
Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete  
Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen  
Zentrierringe verwendet werden.
- 75I) Die zulässige Achslast des Fahrzeugs darf nicht größer als das Zweifache der auf Seite 1 dieser Anlage  
angegebenen Radlast sein.
- QDZ) Die Verwendung der Sonderräder ist an Fahrzeugausführungen mit Bremsscheibendurchmesser 296  
mm an der Vorderachse nicht zulässig.